

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00380 vom 10. Juni 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00380

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00380 du 10 juin 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00380 del 10 giugno 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegen PD Dr. C. vorliegen. Der Beschwerdeführer macht geltend, PD Dr. C. sei zusammen mit anderen Ärzten an der im Jahr 2000 veröffentlichten Studie mit dem Titel „Functional MR imaging of the craniocervical junction. Correlation with alar ligaments and occipito-atlantoaxial joint morphology: a study in 50 asymptomatic subjects“ beteiligt gewesen. Diese Studie sei von der Beschwerdegegnerin mitfinanziert worden. Die Mediziner seien in der Studie zum Schluss gekommen, im Bereich des kraniozervikalen Übergangs bestehe eine hohe Variabilität der maximalen Rechts- respektive Linksrotation. Diese Unterschiede seien auch bei asymptomatischen Probanden häufig. Insofern seien die Messungen nicht für Diagnosen von Weichteil-Läsionen am kraniozervikalen Übergang nach einem Schleudertrauma geeignet. In diesem Verfahren sei die medizinische Frage zu klären, ob der pathologische Zustand des Beschwerdeführers im Bereich des kraniozervikalen Übergangs auf einen Unfallmechanismus zurückzuführen sei. PD Dr. C. vertrete in seiner Studie die Auffassung, ein Bewegungs-MRI sei für die Diagnose von unfallbedingten Läsionen im Bereich der Halswirbelsäule nicht geeignet. An dieser Meinung habe er bis heute festgehalten. PD Dr. C. könne daher nicht mehr als unbefangen angesehen werden. Die Feststellung der organischen Läsion am kraniozervikalen Übergang sei nur möglich gewesen, weil Dr. E. ein Bewegungs-MRI der HWS des Beschwerdeführers angefertigt habe. Dr. E. sei fachlich befähigt, solche Bilder richtig zu interpretieren (Urk. 1 S. 3 ff., Urk. 19 S. 1 f.).

2.2. Die Beschwerdegegnerin vertritt den Standpunkt, zwar sei es richtig, dass PD Dr. C. an der erwähnten Studie beteiligt gewesen sei, und dass die SUVA diese Studie finanziell unterstützt habe. Indessen sei die Studie längst veröffentlicht worden, weshalb eine irgend geartete Abhängigkeit aufgrund des finanziellen Beitrages ausgeschlossen werden könne. An der Studie seien insgesamt fünf Fachpersonen beteiligt gewesen. Das Ergebnis der Studie widerspiegeln die von allen Teilnehmenden gewonnenen Erkenntnisse und nicht die persönliche Auffassung von PD Dr. C. Rechtsprechungsgemäss ergebe sich selbst dann keine Befangenheit, wenn ein Versicherungsträger wiederholt denselben Gutachter beiziehe. Dies gelte auch, wenn ein Gutachter eine wissenschaftliche Meinung veröffentlichte, die mit der geltenden Rechtsprechung nicht im Einklang stehe, falls feststehe, dass der Experte den Versicherten nicht kenne und sich bislang in keiner Weise mit der zu beurteilenden Angelegenheit befasst habe. Davon könne vorliegend ausgegangen werden. Rechtsprechungsgemäss sei zudem zwischen wissenschaftlichen Äusserungen im Allgemeinen und Beurteilungen

in einem konkreten Fall zu unterscheiden (Urk. 2 S. 1 f, Urk. 12 S. 3 f. Ziff. 4 ff.).

E. 3

3.1. Der Umstand allein, dass PD Dr. C. ___ an der von der Beschwerdegegnerin mitfinanzierten Studie (vgl. Urk. 3 S. 1) beteiligt war, lässt ihn rechtsprechungsgemäss nicht befangen erscheinen. Dies hebt die Beschwerdegegnerin zutreffend hervor (vgl. Urk. 2 S. 1).

3.2. Der Beschwerdeführer erachtet PD Dr. C. ___ in erster Linie aufgrund der Schlussfolgerungen in der Studie als befangen. Die an der Studie beteiligten Wissenschaftler hielten abschliessend fest, im Bereich des kraniozervikalen Übergangs bestehe eine hohe Variabilität der maximalen Rechts-/links-Rotation. Rechts/links-Unterschiede seien bei asymptomatischen Probanden häufig. Deshalb seien diese Messungen wahrscheinlich nicht für die Diagnose von Weichteiläsionen am kraniozervikalen Übergang nach Schleudertrauma geeignet (vgl. Urk. 3 S. 2).

3.3. Der Bezug zur vorliegenden Angelegenheit ergibt sich dadurch, dass die Beschwerdegegnerin entsprechend der Empfehlung des von ihr konsultierten Arztes Dr. med. F. ___, Facharzt für Orthopädische Chirurgie FMH (vgl. Urk. 13/65), eine zusätzliche Beurteilung im Zusammenhang mit den von Dr. E. ___ diagnostizierten traumatischen Veränderungen im Bereich der kraniozervikalen Bänder (Ligamentum transversum und Ligamentum alare; vgl. Urk. 13/62 S. 2) als notwendig erachtete (Urk. 13/66). Dr. E. ___ stellte seine Diagnose anhand eines funktionellen MRI, obschon ein Teil der Aufnahmen verwackelt und somit eingeschränkt beurteilbar war (Urk. 13/62 S. 1). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer vorliegend kein Schleudertrauma erlitten hat, sich die Untersuchungen in der Studie aber auf durch Schleudertraumata bedingte Verletzungen bezogen.

3.4. Die vom Beschwerdeführer bemängelte Äusserung in der Studie stellt keine persönliche Auffassung von PD Dr. C. ___ dar, sondern es handelt sich um eine wissenschaftliche Feststellung. Inwiefern diese nicht bestätigt werden können, legte der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. med. G. ___, Allgemeine Medizin FMH, nicht näher dar. Er behauptete dies lediglich pauschal (vgl. Urk. 13/68).

3.5. Rechtsprechungsgemäss ist zwischen wissenschaftlichen Äusserungen im Allgemeinen und Beurteilungen in einem konkreten Fall klar zu unterscheiden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen C. vom 11. Oktober 2005, I 269/05, Erw. 1 mit Hinweisen). Die abstrakte und ohne Bezug zu einem konkreten Gutachtensauftrag erfolgte wissenschaftliche Äusserung in einer Studie, an der PD Dr. C. ___ beteiligt gewesen ist, führt zu keiner Befangenheit. Es bestehen weder abstrakte noch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass PD Dr. C. ___ nicht in der Lage sei, die vorliegend zu klärende Sachfrage objektiv zu prüfen und zu beurteilen.

3.6. Die Kritik des Beschwerdeführers, der erwähnte höchststrichterliche Entscheid könne auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, überzeugt im Übrigen nicht. Jenem Fall lag die wissenschaftliche Äusserung einer Gerichtsperson zu Grunde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für wissenschaftliche Äusserungen eines Sachverständigen die im Urteil aufgestellten Grundsätze nicht analog Geltung haben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers handelt es sich auch vorliegend um Äusserungen allgemeiner wissenschaftlicher Natur und nicht um Äusserungen zum konkreten Fall (vgl. Urk. 19 S. 1).

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass der in Aussicht genommene Gutachter PD Dr. C. ___ nicht als befangen erscheint. Dies im Gegensatz zum vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Dr. E. ___, der den Beschwerdeführer bereits konkret untersucht und eine Diagnose gestellt hat (vgl. Urk. 13/62). Es ist in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin hinzuweisen (vgl. Urk. 12 S. 4 Ziff. 6). Der mit der angefochtenen Verfügung vom 10. Juli 2007 erfolgte Gutachtensauftrag an PD Dr. C. ___ ist nicht zu beanstanden. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, ist nach Einsicht in die Honorarnote vom 6. Juni 2008 für ihre Bemühungen und Barauslagen mit Fr. 1'588.60 aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Mehrwertsteuer inbegriffen).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christine Fleisch, Zürich, wird mit Fr. 1'588.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.